

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/18100, 19/18125 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020)

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18100 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

§ 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bundeshaushaltsordnung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Wörter „und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird“ gestrichen werden.“

2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Berlin, den 25. März 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender und Berichterstatter

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Johannes Kahrs

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Johannes Kahrs, Peter Boehringer, Otto Fricke, Dr. Gesine Lötzsch und Sven-Christian Kindler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag am 23. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020) vorgelegt. Dieser hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18100 in seiner 154. Sitzung am 25. März 2020 in erster Lesung behandelt und zur weiteren Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen. Eine Mitberatung anderer Ausschüsse ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) nicht vorgesehen.

Der Bundesrat hat in seiner 987. Sitzung am 25. März 2020 beschlossen, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020) keine Einwendungen zu erheben (Drucksache 19/18125).

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 dient der Schaffung der haushaltsrechtlichen Ermächtigung zur Finanzierung von gesundheits- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Auswirkungen des Coronavirus. Insgesamt werden mit dem Nachtragshaushaltsgesetz zusätzliche Ausgaben von 122 487 Mio. Euro veranschlagt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 60. Sitzung am 25. März 2020 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/18100 beraten.

Die **Fractionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass mit diesem Nachtragshaushalt unverzichtbare Maßnahmen im Kampf gegen die gesundheitlichen und ökonomischen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus ergriffen würden. Insgesamt plane der Bund mit dem Nachtragshaushalt eine Nettokreditaufnahme von rund 156 Mrd. Euro, wodurch die nach der Schuldenregel zulässige Obergrenze der Verschuldung um fast 100 Mrd. Euro überschritten werde.

Mit dem Nachtragshaushalt würden die Gewährleistungsermächtigungen nach § 3 Haushaltsgesetz 2020 von rund 465 Mrd. Euro um rund 357 Mrd. Euro auf rund 822 Mrd. Euro angehoben.

Insgesamt müsse man zum jetzigen Zeitpunkt von erheblichen Steuermindereinnahmen im Rahmen der wirtschaftlichen Verwerfungen durch den Coronavirus ausgehen. Deshalb stünden 33,5 Mrd. Euro weniger Steuereinnahmen im Vergleich zum Bundeshaushalt 2020 zu Buche.

Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Folgen des Coronavirus werde der Einzelplan 15 mit einem neuen Titel in Höhe von 3,108 Mrd. Euro ausgestattet.

Im Einzelplan 14 würden die Mittel um 150 Mio. Euro aufgestockt, um Medizin- und Sanitätsgeräte anzuschaffen und instand zu halten, aber auch um beispielsweise Sanitätsverbrauchsmaterial und Medikamente anzuschaffen.

Im Einzelplan 30 würden zudem 145 Mio. Euro für die Forschung an Impf- und Wirkstoffen gegen den Coronavirus zusätzlich zur Verfügung gestellt. Außerdem stünden zusätzliche 15 Mio. Euro für den Ausbau des Digitalen Wandels in der Bildung bereit.

Gleichzeitig gehe die Bundesregierung auch im Kampf gegen die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Coronavirus voran. Allein 50 Mrd. Euro stünden im Einzelplan 60 zur Unterstützung von Kleinunternehmen, Freiberuflern und Soloselbstständigen bereit, um durch Sofortzahlungen zwischen 9.000 Euro und 15.000 Euro für drei Monate die Betriebsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Hinzu komme im Einzelplan 60 eine globale Mehrausgabe von 55 Mrd. Euro für die Bekämpfung der Folgen des Coronavirus.

Außerdem würden mit 7,7 Mrd. Euro im Einzelplan 11 die Grundsicherung, das Arbeitslosengeld II und die Kosten der Unterkunft aufgestockt, um insbesondere die Folgen für Soloselbstständige abzumildern.

Im Einzelplan 32 würden neben der Nettokreditaufnahme von rund 156 Mrd. Euro auch Entschädigungen und Kosten aus auslands- und inlandsbezogenen Gewährleistungen mit zusätzlichen 5,9 Mrd. Euro aufgestockt.

Zusätzliche 200 Mio. Euro würden im Einzelplan 17 für einen vereinfachten Zugang zum Kinderzuschlag bereitgestellt.

Der Einzelplan 05 des Auswärtigen Amtes erfahre einen Aufschlag von 50 Mio. Euro, vor allem um gestrandete deutsche Touristen aus dem Ausland zurück zu holen.

Weitere kleinere Maßnahmen abseits der Bekämpfung des Coronavirus würden mit 198,2 Mio. Euro im Einzelplan 60 für Erstattungsleistungen im Zusammenhang mit der Insolvenz von Thomas Cook, mit 32 Mio. Euro im Einzelplan 06 für die Ersatzteilbeschaffung für die türkische Küstenwache und mit 10 Mio. Euro für die Ersatzbeschaffung von teilmobilen Röntgenanlagen für den Zoll veranschlagt.

Mit dem Nachtragshaushalt komme die Koalition ihrer Verantwortung nach, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um der weiteren Ausbreitung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus bestmöglich zu begegnen.

Die **Fraktion der AfD** teilte grundsätzlich die Auffassung, dass es sich bei der Corona-Epidemie um eine nationale Notlage handle, die besondere Maßnahmen erfordere. Gleichzeitig äußerte sie die Sorge, dass die Bundesregierung „übersteuert“, indem sie zu drastische Maßnahmen zu lange aufrechterhalte und so größere Kollateralschäden erzeuge als Schäden verhindere. Dabei gehe es nicht nur um wirtschaftliche Fragen, sondern auch um gesundheitliche Folgewirkungen der ergriffenen Politikmaßnahmen. Es stehe durchaus zu befürchten, dass bei einem länger anhaltenden Shutdown auch Todesfälle bei besonders gefährdeten Risikogruppen zu beklagen seien, beispielsweise durch den Entzug von frischer Luft, Tageslicht, sozialen Kontakten, schlechterer Versorgung aufgrund von Personalmangel. Die marktwirtschaftliche Ordnung nehme durch die getroffenen Maßnahmen zudem erheblichen Schaden, mit existenzbedrohenden Folgen für viele Menschen. Daher könnten die bisher getroffenen Corona-bedingten Maßnahmen nur von kurzer Dauer sein und müssten ständig auf Basis neuester Erkenntnisse aktualisiert und möglicherweise revidiert werden. Die Bundesregierung sei darum angehalten, die im Nachtragshaushalt und den beigestellten Gesetzen bewilligten Mittel mit Bedacht einzusetzen und sobald als möglich wieder den Normalzustand in Wirtschaft und Gesellschaft herzustellen.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass die Bevölkerung durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus eine weltweite gesundheitliche, aber auch wirtschaftliche Krise erlebe. Dieser Krise müsse auf allen Ebenen entschlossen begegnet werden. Gerade jetzt müssten sich die Unternehmen und Beschäftigten auf schnelle staatliche Unterstützung verlassen können. Durch ein umfassendes Maßnahmenbündel stelle der Bund in bisher unbekanntem Umfang Liquidität bereit, leiste kurzfristig Zuschüsse und übernehme Garantien, damit das Wirtschaftsleben in Deutschland und Europa nach Ende der Pandemie möglichst schnell wieder vollständig aufgenommen werden könne. In dieser Situation sei die Nutzung der in der Schuldenbremse vorgesehenen Regelung für Notsituationen angemessen. Hier zeige sich auch im Ernstfall, dass die Schuldenbremse den erforderlichen Spielraum biete, wenn er benötigt werde. Allerdings sei die Höhe der neu aufzunehmenden Kredite außerhalb der Schuldenbremse aus Sicht der Freien Demokraten nicht notwendig, denn die Bundesregierung könne zunächst auf ihre Reserven in der sogenannten Asylrücklage zurückgreifen, was die Kreditsumme um rund 40 Mrd. Euro reduzieren würde. Aufgrund ihrer staatspolitischen Verantwortung trage die Fraktion der FDP den Nachtragshaushalt der Bundesregierung aber mit. Die Fraktion der FDP begrüßte die eingeschränkte Bereitschaft der Bundesregierung, die Forderungen der Fraktion nach einer besseren parlamentarischen Kontrolle umzusetzen. Die Globale Mehrausgabe in Höhe von 55 Mrd. Euro sowie die Corona-Soforthilfen in Höhe von 50 Mrd. Euro ließen jedoch jegliche Beteiligung des Deutschen Bundestages an der konkreten Mittelverwendung von über 100 Mrd. Euro vermissen.

Die Fraktion der FDP halte es zwar für richtig, Soloselbstständige, Kleinstunternehmer und größere Unternehmen zu unterstützen. Kleine mittelständische Betriebe, die traditionell die deutsche Wirtschaft tragen, seien allerdings von den Regelungen ausgenommen. Daher forderte die Fraktion der FDP, die Corona-Soforthilfen für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen auf Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten auszuweiten. Denn diese Mittelständler seien das Rückgrat unserer Gesellschaft, die in den vergangenen Jahren nicht zu knapp besteuert worden seien und jetzt nicht allein gelassen werden dürften.

Verwundert zeigte sich die Fraktion der FDP darüber, dass der Tilgungsplan über 100 Mrd. Euro nicht als Gesetz erlassen werde. Auch die 55 Mrd. Euro der Nettoneuverschuldung, deren Aufnahme die Schuldenbremse aufgrund der dramatisch verschlechterten konjunkturellen Lage als Teil der strukturellen Verschuldung von 0,35 Prozent des BIP zulasse, müssten zudem nach der Krise in vertretbaren Schritten entsprechend den europarechtlichen Vorgaben (insbesondere der sog. Zwanzigstel-Regel) abgebaut werden. Ebenfalls sollten künftige Haushaltsüberschüsse nach Bedienung des Tilgungsplans nicht automatisch in die sog. Asylrücklage fließen, sondern vielmehr automatisch die Tilgung der Corona-Schulden voranbringen. Die Fraktion der FDP betonte, das vorgelegte Paket aus staatspolitischer Verantwortung mitzutragen, den Einsatz der Instrumente aber genau beobachten und überprüfen zu wollen. Sie behalte sich ausdrücklich vor, bei ungeeigneten Maßnahmen eine Modifizierung oder Beendigung anzustreben.

Nach Ansicht der **Fraktion DIE LINKE.** bedrohe die Corona-Pandemie die Gesundheit der Bevölkerung und sei eine der größten wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen der Nachkriegszeit. Die schwere Krise sei nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. jedoch auch eine Chance, die Handlungsfähigkeit des Staates wie auch den sozialen Zusammenhalt zu erneuern. Unterbrechungen von Lieferketten, der Einbruch der Produktion sowie Einkommensverluste und fundamentale Unsicherheit erforderten Maßnahmen, um den Corona-Schock angebots- und nachfrageseitig zu überwinden.

Die Fraktion DIE LINKE. hielt die Kreditobergrenze der Schuldenbremse für ungeeignet, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und die Wirtschaft in einer Notsituation zu stabilisieren sowie hinreichende langfristige Investitionen sicherzustellen. Der gemäß Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgesehene Tilgungsplan bei Überschreitung der Kreditobergrenzen angesichts einer außergewöhnlichen Notlage sollte daher hinreichend langfristig angelegt sein, um die wirtschaftliche Erholung und zukünftige Investitionen nicht zu gefährden. Die Corona-Pandemie sei ein Jahrhundertereignis, und selbst 30-jährige Bundesanleihen rentierten negativ. Das Land Nordrhein-Westfalen sehe im Rahmen seiner aktuellen Haushaltsentwürfe einen Tilgungsplan über 50 Jahre vor.

Es seien in großer Mehrzahl Menschen mit geringen und mittleren Einkommen, die in den Krankenhäusern, den Supermärkten, bei Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz, den sozialen Einrichtungen oder den Unternehmen unsere Gesundheit sowie unsere Versorgung mit dem Lebensnotwendigen sicherten. Nach der schweren Zeit gelte es, dass sich die Millionäre und Milliardäre in diesem Land angemessen an der Stärkung des Gemeinwesens beteiligen.

Die Fraktion DIE LINKE. ist der Auffassung, der Bundestag solle bei der Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation im Rahmen der Schuldenbremse gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 des Grundgesetzes einen Tilgungsplan über 50 Jahre beschließen, bei dem in jedem Jahr ein Fünfzigstel des Betrages der Kreditaufnahme, der nach Abschluss des Bundeshaushalts 2020 die nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes zulässige Verschuldung überstiegen habe, zurückgeführt werde.

Die Fraktion DIE LINKE. forderte die Bundesregierung auf, ein zweites Hilfspaket in Form eines 2. Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vorzulegen, der die oben genannten Entwicklungen und Probleme aufgreife.

Die Fraktion DIE LINKE. forderte die Bundesregierung ferner auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz dahingehend ändere, dass bei Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen durch die öffentliche Hand

1. die Beteiligung von Bundestag und Bundesrat sichergestellt werde und weitreichende Informationspflichten gegenüber Bundestag und Bundesrat über Beginn, Verlauf und Entscheidungen der Staatsbeteiligungen geschaffen würden;

2. der Bundestag die Möglichkeit erhalte, verbindliche Vorgaben zu Vergütungsbegrenzungen für Managergehälter (Vergütung der Organe), für die Begrenzungen von Dividendenausschüttung und für die Mitbestimmung der Beschäftigten und ihrer Gewerkschaften zu machen;
3. während der Zeit der staatlichen Beteiligung eine erweiterte Mitbestimmung für die Beschäftigten und ihre Gewerkschaften nach dem Vorbild der Regelungen über die Montanmitbestimmung vorgesehen sei.

Die Fraktion DIE LINKE. forderte die Bundesregierung dazu auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Maßnahmen enthalte: Nach Bewältigung der Corona-Krise wird eine zeitlich befristete Vermögensabgabe für Millionäre und Milliardäre nach Vorbild des deutschen Lastenausgleichs nach dem Zweiten Weltkrieg erhoben, um die krisenbedingt gestiegene öffentliche Verschuldung abzubauen und den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Die Abgabe wird dabei bezogen auf einen Stichtag in der Vergangenheit ermittelt, um Anreize für die Verlagerung von Vermögen ins Ausland zu vermeiden.

Trotz der Ergänzungs- und Änderungswünsche werde die Fraktion DIE LINKE. dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 zustimmen.

Die Corona-Pandemie stellt Deutschland nach Ansicht der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vor enorme Herausforderungen. Aus Sicht der Fraktion erhalte die Bundesregierung mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 notwendige Ermächtigungen, um diesen begegnen zu können. Dabei sei jedoch eine weitere Parlamentsbeteiligung notwendig. Diese werde mit den Maßgabebeschlüssen zu Kapitel 6002 Titel 971 01 „Globale Mehrausgabe“ und zu Kapitel 6002 Titel 683 01 „Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“ umgesetzt. Im Rahmen der Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige sollten die zuschussfähigen Kosten möglichst breit definiert sein, um die unterschiedlichen Problemlagen breit zu erfassen. Im weiteren Verlauf der Pandemie würden situationsangemessen weitere Schritte, gegebenenfalls auch konjunkturelle Maßnahmen erforderlich sein. Daneben sei zur schnellen Überwindung der Corona-Krise in der Europäischen Union die solidarische Zusammenarbeit aller europäischen Mitgliedstaaten notwendig. Angesichts der zentralen Rolle Italiens für den europäischen Binnenmarkt und die Stabilität der Eurozone sollte die Kreditanstalt für Wiederaufbau ein Globaldarlehen an die italienische Förderbank CDP ausgeben, um die finanzielle Stabilisierung kleiner und mittelständischer Betriebe in Italien zu unterstützen. Zudem sei die Bundesregierung aufgefordert, die extrem schwach entwickelten Gesundheitssysteme vieler Entwicklungsländer, in Krisenregionen sowie in Flüchtlingslagern finanziell zusätzlich zu unterstützen. Die künftige Tilgung der im Bundeshaushalt zusätzlich benötigten Kredite dürften wirtschaftliche Erholung und Investitionen, insbesondere in Klima und Digitalisierung, nicht gefährden.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(8)5731 wurde einstimmig angenommen.

Im Anschluss beschloss der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18100 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Artikel 3 – neu)

Zur Minderung der aufgrund der Corona-Krise drohenden wirtschaftlichen Folgen ermöglicht die Regelung die Stundung von Ansprüchen unabhängig von der Frage, ob der gestundete Anspruch im jeweiligen Einzelfall aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Schuldners gefährdet ist.

Zu Nummer 2 (Artikel 4 – neu)

Redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 25. März 2020

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

